

**Protokoll:**

Rm Herr Gniewosz vertritt die Auffassung, dass durch die Erteilung einer Befreiung im vorgesehenen Umfang die Sinnhaftigkeit des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes infrage gestellt wird.

Er hofft, dass sich die Bauherren in Zukunft im Grundsatz an die Festsetzungen des jeweils rechtsverbindlichen Bebauungsplanes halten werden.

Er bittet die Verwaltung um Vorlage der hydrologischen Stellungnahme bzw. der entsprechenden gutachterlichen Grundlage.

Rm Frau Lipinski-Naumann vertritt ebenfalls die Auffassung, dass sich der Antragsteller an den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes orientieren sollte.

Rm Herr Ackermann erklärt, dass die Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück selbst stattfinden sollte.

Rm Herr Schupp erklärt, dass den ersten zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zugestimmt werden kann.

Rm Herr Bohn hält die jeweiligen Befreiungsanträge aus städtebaulicher Sicht für vertretbar, insbesondere deshalb, weil es sich um den geplanten Neubau einer Logistikhalle mit Stellplätzen in einem Gewerbegebiet handele.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung lehnt die Vorlage mehrheitlich mit zehn Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung ab.